

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 193/97

BESCHLUSS

vom
2. April 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 2. April 1998
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 13. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
7. Mai 1997 wird nicht angenommen.

Die Klägerin trägt die Kosten des
Revisionsverfahrens.

Streitwert: 70.096,91 DM

G r ü n d e

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung und ist
richtig entschieden (§ 554 b Abs. 1 ZPO).

Zu einer Empfehlung, bereits 1987 oder spätestens Anfang
1988 eine zu einem bestimmten Zeitpunkt im Laufe des Jahres
1988 - oder gar verteilt auf zwölf Monate - auszuzahlende
Vergütung festzusetzen, war der Beklagte nicht verpflichtet. Es
ist weder festgestellt noch vorgetragen, daß die Gesellschafter
zu jenen Zeitpunkten die Lage des Unternehmens bereits so
günstig beurteilten, daß sie schon damals zu einer solchen
rechtlich bindenden Zuwendung an den Geschäftsführer bereit
gewesen wären. Die 56.250 DM sind nach dem, soweit ersichtlich,
nicht bestrittenen Vortrag des Beklagten später ohne dessen
vorherige Unterrichtung als Ausgleich für die der

Mitgesellschafterin gewährte - offene - Ausschüttung gezahlt
worden.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)